



## Info-Brief Nr. 15b

### Ergänzung zur Maskenpflicht

Lünen, 26.02.2021

Liebe Eltern der Heikenbergschule,

mit diesem kurzen Brief teile ich Ihnen folgende ergänzende Information zum Info-Brief 15 mit:

Laut der ab dem 22.02. geltenden Corona-Betreuungsverordnung, sind **alle Kinder verpflichtet**, in der Schule **medizinische Masken zu tragen** (OP-Masken oder FFP2). Das gilt sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulhof.

*Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen (Corona-Betreuungsverordnung, §1 (3)).*

Die Lehrkräfte und OGS-Kräfte werden darauf achten, zwischendurch „Maskenpausen“ einzurichten, wenn es die entsprechende Situation zulässt und unter der Voraussetzung, dass alle anderen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden (mindestens 1,5m Abstand zwischen allen Personen im Raum, offene Fenster etc.).

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den medizinischen Masken um **Einmalprodukte** handelt, die nur dann mehrfach benutzt werden können, wenn sie hygienisch korrekt behandelt werden und wurden (mindestens sieben Tage auslüften).

Geben Sie Ihrem Kind bitte **täglich mehrere Masken** zum Wechseln mit, da diese nicht mehr ausreichend schützen, wenn sie z.B. nass sind.

Da vielleicht einige Eltern keine medizinischen Masken für die Kinder zu Hause haben, wird es eine Übergangszeit geben, in der Stoffmasken noch geduldet werden. Diese endet am Mittwoch, 03.03.2021, d.h. ab Donnerstag, 04.03.2021 müssen ALLE Kinder medizinische Masken tragen.

**Stoffmasken** sind ab jetzt ausdrücklich **nicht mehr erlaubt**.

Viele Grüße und bleiben Sie weiterhin gesund!

Ihre Ute Klaka

#### **Hier noch einige wichtige Informationen/ Hinweis:**

- Bitte denken Sie auch daran, Ihrem Kind spätestens am nächsten Präsenztage die Jitsi-Einwilligung mitzugeben sowie den Bogen für die Leihgeräte-Abfrage.
- Außerdem besteht jetzt die Möglichkeit für Eltern, die eine Unterstützung nach dem Sozialgesetz erhalten (SGB II, SGB XII, AsylbLG und SGB VIII), sich in der Schule eine Bescheinigung über die Notwendigkeit eines digitalen Endgerätes für den Distanzunterricht ausstellen zu lassen, mit der dann beim Jobcenter/ Sozialamt ein Antrag auf ein eigenes Endgerät gestellt werden kann. Bei entsprechendem Bedarf wenden Sie sich bitte umgehend telefonisch an das Sekretariat. Dann bekommt Ihr Kind die Bescheinigung direkt an einem der Präsenztage mit nach Hause. Die Leihgeräte-Abfrage läuft hiervon unabhängig!